

ZH_OBERGERICHT PS120134 vom 31. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120134

FR: ZH_OBERGERICHT PS120134 du 31 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120134 del 31 luglio 2012

Erwägungen

E. 16

Juli 2012) erhob die Schuldnerin beim Obergericht rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, die Konkursöffnung aufzuheben (act. 2; vgl. act. 8/3/1). Sie machte im Wesentlichen geltend, die Forderung der Gläubigerin mittlerweile bezahlt zu haben und zahlungsfähig zu sein. Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen, und mit Verfügung vom 18. Juli 2012 wurde der Schuldnerin eine Nachfrist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift und Frist zur Bevorschussung der obergerichtlichen Kosten angesetzt. Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass sie ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen könne (act. 9). Mit Eingabe vom 26. Juli 2012 hat die Schuldnerin die ihr gesetzten Fristen gewahrt (act. 11; vgl. act. 10/1). II. Bei Weiterziehung des erstinstanzlichen Konkurserkennnisses können neue konkurshindernde Tatsachen geltend gemacht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Auch wenn erst nach diesem Entscheid die Schuld getilgt oder der geschuldete Betrag beim Obergericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt worden ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat, kann die Konkursöffnung vom Obergericht noch aufgehoben werden, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

- 3 - III. Die Schuldnerin belegt mit einer Abrechnung des Betreibungsamtes D._____, dass sie die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich Zinsen und Kosten des Betreibungsamtes am 12. Juli 2012 getilgt hat (act. 5/3; vgl. auch act. 12/2). Ausserdem belegt die Schuldnerin mit einer Bestätigung des Konkursamtes D._____ vom 13. Juli 2012, dass sie diesem Fr. 600.– übergeben hat, womit dessen Kosten einschliesslich der erstinstanzlichen Spruchgebühr von Fr. 500.– sichergestellt sind (act. 4). Die erste Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses ist damit erfüllt. Zu prüfen bleibt die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. IV. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und auch die bestehenden Schulden abzutragen. Die Schuldnerin wurde am 17. August 2010 als Inhaberin der Einzelfirma "E._____ Inh. A._____" ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Als Hauptzweck des Einzelunternehmens wurde genannt: Einrichtung und Betreuung von Aquarien und Terrarien, Handel mit Aquarien, Terrarien, Aquariumszubehör, Terrarienzubehör, Pflanzen, Fischen, Reptilien und Amphibien. Am 22. März 2012 wurde die Firma infolge Geschäftsaufgabe gelöscht (act. 6). Gemäss Erklärung des für F._____ – wo die Schuldnerin seit 1. Oktober 2011 gemeldet ist (act. 6, Prot. II S. 2) – zuständigen

Betreibungsamtes D._____ ist in dessen Register ein einziges gegen die Schuldnerin gerichtetes Betreibungsverfahren offen, wobei der Zahlungsbefehl noch nicht zugestellt sei (act. 5/1). Für die im Verlustscheinregister des Betreibungsamtes vermerkten Betreibungen habe die Schuldnerin Fr. 958.70 hinterlegt, womit die Verlustscheinforderungen gedeckt seien (act. 5/1–2).

- 4 - Die Schuldnerin ist somit – mit einer Ausnahme – in sämtlichen beim Betreibungsamt D._____ eröffneten Verfahren der Betreibungsforderung nachgekommen, indem sie, wie sie mit Quittungen belegt, am 12. Juli 2012 folgende Zahlungen leistete: Betr. Nr. ... Fr. 1'218.65 (act. 5/3; Konkursforderung) ... Fr. 869.85 (act. 5/4) ... Fr. 282.40 (act. 5/5) ... Fr. 122.85 (act. 5/6) ... Fr. 996.60 (act. 5/7) ... Fr. 218.05 (act. 5/8) ... Fr. 129.25 (act. 5/9) ... Fr. 201.10 (act. 5/10) ... Fr. 566.30 (act. 5/11) ... Fr. 321.45 (act. 5/12) ... Fr. 507.95 (act. 5/13) ... Fr. 710.10 (act. 5/14) Fr. 6'144.55 Noch nicht zugestellt wurde der Schuldnerin der Zahlungsbefehl für eine Forderung von G._____ über Fr. 15'655.60 (Betr. ...; act. 5/1). Nachdem sie mit Verfügung vom 18. Juli 2012 dazu aufgefordert wurde, sich dazu zu äussern (act. 9), erklärte sie, gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erheben zu wollen, da die Forderung aus der Luft gegriffen sei. Sie ergänzte, dass sie bei ihrer Hausverwaltung als Putzfrau arbeite und dass ihre Mutter und ihr Lebenspartner ihr bei der Organisation ihrer finanziellen Verhältnisse helfen würden (act. 11). Da die Schuldnerin gegen die von ihr als unbegründet bezeichnete Betreibung von G._____ Rechtsvorschlag erheben will und sämtliche übrigen beim Betreibungsamt D._____ seit Oktober 2011 eröffneten Betreibungsverfahren erledigt sind, rechtfertigt es sich, ihre Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG als glaubhaft zu beurteilen, zumal ihre Einzelfirma im März dieses Jahres infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht wurde.

- 5 - V. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind somit erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das erstinstanzliche Konkurserkennntnis aufzuheben. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Die Kosten beider Instanzen sind trotz der Guttheissung der Beschwerde der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie durch ihre Zahlungssäumnis das Verfahren veranlasst hat. Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat sie einen Kostenvorschuss geleistet (act. 12/3). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.